

Az.: 2 B 197/19  
5 L 433/19

beglaubigte  
Abschrift



## **SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT**

### **Beschluss**

In der Verwaltungsrechtssache

des

- Antragsteller -  
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen  
vertreten durch das Landesamt für Schule und Bildung  
Standort Dresden  
Großenhainer Straße 92, 01127 Dresden

- Antragsgegner -  
- Beschwerdegegner -

wegen

Aufnahme in die Klassenstufe 5 des B-Gymnasiums in Dresden im Schuljahr  
2019/2020; Antrag nach § 123 VwGO  
hier: Beschwerde

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Henke

am 13. August 2019

### **beschlossen:**

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 16. Juli 2019 - 5 L 433/19 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 5.000,00 € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Die Beschwerde des Antragstellers hat keinen Erfolg. Mit dem angegriffenen Beschluss hat das Verwaltungsgericht den Antrag des Antragstellers, den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO zu verpflichten, ihn vorläufig in die Klassenstufe 5 des B-Gymnasiums in Dresden im Schuljahr 2019/2020 aufzunehmen, abgelehnt. Die vom Antragsteller hiergegen mit der Beschwerde allein vorgetragene Einwendung, mit der er geltend macht, das Verwaltungsgericht habe sich „in Widerspruch zu dem Beschluss des Sächsischen OVG vom 20.08.2018“ gesetzt, und auf deren Prüfung der Senat nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO grundsätzlich beschränkt ist, führt nicht zu einer Änderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung.
- 2 Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis erlassen, wenn dies zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Der geltend gemachte Anspruch (Anordnungsanspruch) und die Notwendigkeit der vorläufigen Regelung (Anordnungsgrund) sind glaubhaft zu machen (§ 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO).
- 3 Gemäß § 3 Abs. 3 SOGYA entscheidet der Schulleiter über die Aufnahme an seinem Gymnasium angemeldeter Schüler im Rahmen der verfügbaren Ausbildungsplätze.

Bei deren Ermittlung ist nach ständiger Rechtsprechung des Senats (Beschl. v. 8. Dezember 2008 - 2 B 316/08 -, Beschl. v. 8. Januar 2013 - 2 B 336/12 -, Beschl. v. 29. September 2014 - 2 B 189/14 -, alle juris, Beschl. v. 14. Januar 2015, SächsVBl. 2015, 189, 190 Rn. 6 und Beschl. v. 8. Februar 2016, NVwZ-RR 2016, 462 Rn. 9) von den in § 4a Abs. 2 und 3 SächsSchulG genannten Kriterien, insbesondere der dort festgelegten Klassenobergrenze und Zügigkeit, auszugehen. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die so ermittelte Kapazität der Schule, muss, wenn Gesetz- und Verordnungsgeber weder im Sächsischen Schulgesetz noch in den einzelnen Schulordnungen Abwägungskriterien vorgegeben haben, in einem Auswahlverfahren unter Berücksichtigung des Gleichheitssatzes nach sachgerechten Kriterien darüber entschieden werden, welche der Bewerber die freien Plätze erhalten sollen. Sachgerechte Kriterien sind die zeitliche Dauer oder die Länge des Schulwegs, die Berücksichtigung des Umstands, dass bereits ein oder mehrere Geschwister des Aufnahmewerbers an der Schule unterrichtet werden, sowie das Zufallsprinzip (vgl. Senatsbeschl. v. 8. Dezember 2008 - 2 B 316/08 - und v. 29. September 2014 - 2 B 189/14 -, beide juris). Die Entscheidung über die angewandten Kriterien liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Schulleiters (vgl. Senatsbeschl. v. 14. Januar 2015 a. a. O.).

- 4 Ausgehend davon hat das Verwaltungsgericht zutreffend angenommen, dass das vom Schulleiter des B-Gymnasiums im Schuljahr 2019/2020 durchgeführte Auswahlverfahren rechtmäßig ist und dies im Einzelnen dargelegt (Beschlussabdruck S. 6 bis 14). Der Senat schließt sich diesen Ausführungen, gegen die sich der Antragsteller im Beschwerdeverfahren nicht gewandt hat, an und macht sie sich zu Eigen (§ 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO).
- 5 Anders als der Antragsteller meint, kann er einen Anordnungsanspruch auf vorläufige Aufnahme in die Klassenstufe 5 des B-Gymnasiums nicht aus dem von ihm in der Beschwerdebegründung in Bezug genommenen Beschluss des Senats vom 20. August 2018 - 2 B 304/18 - (juris) herleiten. Dort hat der Senat ausgeführt (a. a. O., Rn. 8):

„Die Rechtmäßigkeit des vom Schulleiter durchgeführten Auswahlverfahrens verhilft der Beschwerde des Antragsgegners gleichwohl nicht zum Erfolg. Wie der Antragsgegner vorgetragen hat und zwischen den Beteiligten nicht in Streit steht, wurde einer der am Gymnasium Bürgerwiese aufgenommenen Schüler

am Tag des Unterrichtsbeginns, dem 13. August 2018, abgemeldet. Im Nachhinein an der Schule frei gewordene Plätze sind grundsätzlich an diejenigen Bewerber zu vergeben, die die Ablehnung ihrer Aufnahme in die Schule nicht hingenommen haben. Ihnen kann ein nach dem Ergebnis der Auslosung besserer Rangplatz von Bewerbern, die sich mit der Ablehnung abgefunden haben, nicht entgegengehalten werden. Zu letzterem Personenkreis gehören nicht nur Bewerber, die den ihnen gegenüber ergangenen Ablehnungsbescheid haben bestandskräftig werden lassen, sondern auch Bewerber, die zwar Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid erhoben, den ihnen ihrer Auffassung nach zustehenden Aufnahmeanspruch indessen nicht im Wege gerichtlichen Rechtsschutzes durch eine einstweilige Anordnung nach § 123 VwGO auf vorläufige Aufnahme in die Schule weiterverfolgt haben. Im einstweiligen Anordnungsverfahren geht es um eine vorläufige Entscheidung, die den Zeitraum bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache regeln soll. In diese Entscheidung können daher nur solche Bewerber einbezogen werden, die ihre vorläufige Berücksichtigung ebenfalls im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes begehren.“

- 6 Hieran hält der Senat weiterhin fest. Steht im Zeitpunkt des Ergehens der Entscheidung des Verwaltungsgerichts oder des Senats im Beschwerdeverfahren fest, dass mindestens so viele (oder sogar mehr) freie Plätze an der Schule vorhanden sind als Verfahren nach § 123 VwGO anhängig sind, kann diesen Antragstellern aus Rechtsgründen nicht verwehrt werden, dass ihnen diese Plätze im gerichtlichen Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes zugewiesen werden.
- 7 So liegt es hier indessen nicht. Nach Aktenlage gab es am 11. Juli 2019 insgesamt vier freie Plätze in der Eingangsklasse; beim Verwaltungsgericht wurden insgesamt sechs auf die vorläufige Vergabe dieser Plätze gerichtete Rechtsschutzanträge gestellt. Von den vier Plätzen wurden nach dem Vortrag des Antragsgegners in der Beschwerdeerwiderung vom Verwaltungsgericht zwei Plätze an die Antragsteller in den Verfahren - 5 L 540/19 - (Aufnahmebewerber auf Platz 2 der Nachrückerliste) und - 5 L 444/19 - (Verpflichtung des Antragsgegners zur Aufnahme durch einstweilige Anordnung) vergeben, so dass nunmehr noch zwei freie Plätze vorhanden sind. Diesen stehen vier - neben dem vorliegenden drei weitere - beim Senat anhängige Beschwerdeverfahren gegenüber. Hiernach übersteigt, anders als im vorstehend angesprochenen Senatsbeschluss vom 20. August 2018 - 2 B 304/18 - (juris), die Anzahl der Antragsteller im maßgeblichen Zeitpunkt der vorliegenden Beschwerdeentscheidung die Anzahl der vorhandenen freien Plätze. Unter diesen Umständen scheidet eine gerichtliche Zuweisung der Plätze nach den Vorgaben des Senatsbeschluss vom 20. August 2018 - 2 B 304/18 - aus. Es muss eine

Auswahlentscheidung getroffen werden, die indessen im gerichtlichen Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nicht zu erfolgen hat. Die Vergabe der beiden freien Plätze obliegt vielmehr dem Antragsgegner; diese hat er deshalb nunmehr vorzunehmen.

- 8 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 9 Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 2 GKG. Eine Halbierung des Auffangwerts ist wegen der Vorwegnahme der Hauptsache nicht angezeigt (vgl. Senatsbeschl. v. 14. November 2014 - 2 B 229/14 -, juris Rn. 18, st. Rspr.; Nr. 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013, SächsVBl. 2014, Sonderbeilage Heft 1).
- 10 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
Dr. Grünberg

Hahn

Dr. Henke